

Rechnungsbeanstandungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungseingang erhoben werden.

§ 20

Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Pflegeeinrichtung unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Pflegeeinrichtung hat ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Die §§ 35, 37 SGB I sowie §§ 67 - 85 SGB X bleiben unberührt.

Abschnitt III

- Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche
und leistungsbezogene,
am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung
der Pflegeeinrichtungen -
nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI

§ 21

Sicherstellung der Leistungen,
Qualifikation des Personals

(1) Die personelle Ausstattung der Einrichtung, die Bereitstellung und die fachliche Qualifikation des Personals müssen unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen gewährleisten. Grundlage sind die gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in der stationären Pflege nach § 113 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung, sowie die jeweils geltende Pflegesatzvereinbarung. Der Träger der

Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation.

(2) Beim Einsatz des Personals sind

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit zur Anleitung, zur Unterstützung, zur teilweisen Durchführung oder vollständigen Übernahme und zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- die Risikopotentiale des Pflegebedürftigen und
- das einrichtungsindividuelle Qualitätsmanagement nach Maßgabe der gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in der stationären Pflege nach § 113 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung

zu berücksichtigen.

(3) Bis zur Einführung von Personalbemessungsverfahren nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XI (vgl. Protokollnotiz) werden folgende Personalrichtwerte nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XI für den Bereich Pflege und Betreuung vereinbart:

Pflegestufe I	1 : 3,65	bis	1 : 4,5
Pflegestufe II	1 : 2,43	bis	1 : 3,0
Pflegestufe III	1 : 1,82	bis	1 : 2,2
Pflegestufe G	1 : 12,16	bis	1 : 14,5

(nachrichtlich)

Zusätzlich ist eine Vollzeitkraft je Pflegeeinrichtung für die Pflegedienstleitung zu berücksichtigen.

(4) Grundsätzlich sind von Absatz 3 abweichende Vereinbarungen bei Vorliegen von Besonderheiten möglich.

Bei einer einrichtungsindividuellen Personalbemessung sind auch die Leistungen nach § 1 dieses Rahmenvertrages unter Beachtung der besonderen Pflege- und Betreuungsbedarfe Pflegebedürftiger mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems

einschließlich der dazugehörigen Dokumentation für alle Pflegebedürftigen in der jeweiligen Stufe einzubeziehen (vergleiche beispielhafte Aufzählung in der Anlage 4).

(5) Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 87b SGB XI wird ein Personalschlüssel von 1 : 25 vereinbart.

Abweichungen sind bei Vorliegen von Besonderheiten möglich.

(6) Im Bereich der Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege beträgt der Anteil an ausgebildeten Fachkräften mindestens 50%. Dieser Anteil ist auf Basis von Vollzeitstellen zu ermitteln.

(7) Bei der einrichtungsindividuellen Personalbemessung ist auch die gesetzliche Verpflichtung der Einrichtungen zu berücksichtigen, Qualitätsmanagement einzuführen und weiter zu entwickeln

Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements kann im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von bis zu 1 : 120 vereinbart werden.

Grundlage für ein anwendbares Qualitätsmanagement-Modell sollten folgende Elemente sein:

- Kundenorientierung
- Verantwortung und Führung
- Wirtschaftlichkeit
- Prozessorientierung
- Mitarbeiterorientierung und -beteiligung
- Zielorientierung und Flexibilität
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Kosten und Nutzen des Qualitätsmanagements sollten im Einzelfall anhand der eigenen Ausgangsbedingungen ermittelt und bewertet werden.

(8) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

§ 22

Beteiligung von weiteren Personen und Organisation an der Betreuung Pflegebedürftiger

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die Einbindung von Mitgliedern von Selbsthilfegruppen, ehrenamtlicher Pflegepersonen und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen bei der ergänzenden Betreuung Pflegebedürftiger.

(2) Bei der Einbeziehung der in Abs. 1 genannten Personen und Organisationen ist sicherzustellen, dass diese zusätzliche Betreuungsaufgaben übernehmen, die in der Vergütungsvereinbarung nach § 84 ff SGB XI – bis auf die Aufwendungen nach § 82b SGB XI - nicht berücksichtigt sind.

(3) Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass die in Abs. 1 genannten Personen und Organisationen begleitet und in die Einrichtungsabläufe einbezogen werden. Die in Abs. 1 genannten Personen und Organisationen sollten möglichst eine feste Ansprechpartnerin/ einen festen Ansprechpartner in der Pflegeeinrichtung haben. Weitere Hinweise können u.a. der MuG IV-Studie (April 2008)¹ entnommen werden. Zur Refinanzierung sollen die Möglichkeiten des § 82 b SGB XI genutzt werden.

§ 23

Arbeitshilfen

Die Pflegeeinrichtung hat ihren Mitarbeitern im erforderlichen Umfang Arbeitshilfen bereitzustellen, um eine qualifizierte, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten

§ 24

Personaleinsatz, Personalabgleich

(1) Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, mit dem vereinbarten Personal die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen. Sie haben bei Personal-

¹Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung in stationären Einrichtung (MuG IV) – Befunde und Empfehlungen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, April 2008.

engpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird (§ 84 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB XI).

(2) Bei der Dienstplanung des Personals sind

- die Arbeitszeit des Personals unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung und Teambesprechungen sowie die Ausfallzeiten, insbesondere durch Krankheit und Urlaub,
- die Zeiten, die für die Versorgung der Pflegebedürftigen im Einzelfall einschließlich der dazu gehörenden Maßnahmen erforderlich sind,
- die im Rahmen der Kooperation auf regionaler Ebene im Sinne des § 8 SGB XI wahrzunehmenden Aufgaben der Pflegeeinrichtung,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben

angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf Verlangen einer Vertragspartei nach § 85 Abs. 2 SGB XI hat der Träger der Einrichtung in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird (§ 84 Abs. 6 Satz 3 SGB XI). Für den Personalabgleich können vom Träger der Einrichtung für den Bezugszeitraum nach Abs. 4 insbesondere

- die Personallisten mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit und der Qualifikation,
- eine Übersicht der Bewohnerstruktur und
- Dienstpläne

angefordert werden. Sie stellen eine Grundlage für den Personalabgleich dar und sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der tabellarische Nachweis kann entsprechend der als Anlage 5 beigefügten Musteraufstellung geführt werden.

(4) Der Bezugszeitraum für einen Personalabgleich umfasst im Regelfall einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Monaten erfassen. Sofern in dem Bezugszeitraum eine Personalunterdeckung festgestellt wird, ist im Regelfall der Bezugszeitraum auf mindestens 6 Monate auszudehnen. Sofern die verlangende Vertragspartei den Bezugszeitraum nicht benennt, sind die letzten vier unmittelbar vor der

Aufforderung liegenden Kalendermonate in die Ermittlung des Personalabgleichs einzubeziehen. Die Entscheidung über einen über 6 Monate hinausgehenden Bezugszeitraum obliegt der verlangenden Vertragspartei.

(5) Der Träger der Einrichtung hat sicherzustellen, dass maximal 10 % der auf Nicht-Fachkräfte entfallenden Stellenanteile durch Zivildienstleistende, Auszubildende und Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr abgedeckt werden. Dies ist im Rahmen eines Personalabgleichs gesondert auszuweisen (vgl. Anlage 5)

(6) Der Nachweis gemäß Abs. 3 gilt als erbracht, wenn in dem Bezugszeitraum nach Abs. 4 die Summe der Ist-Stunden gleich der Summe der Soll-Stunden oder höher ist. Die Summe der Ist-Stunden wird durch Auswertung der realen Arbeitszeiten ohne Anrechnung von Fehlzeiten des Personals anhand der Dienstpläne ermittelt. Die Summe der Soll-Stunden wird anhand der vollen Berechnungstage unter Zugrundelegung der vereinbarten Personalschlüssel und auf Basis von 1.567 Jahresarbeitsstunden pro Vollzeitstelle ermittelt.

(7) Gemäß § 84 Abs. 5 Nr. 2 SGB XI sind unter Beachtung des § 21 Abs. 5 auch Aussagen zur Qualifikation der Mitarbeiter zu treffen.

Abschnitt IV

- Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege - nach § 75 Abs. 2 Nr. 4 SGB XI

§ 25

Prüfung durch die Pflegekassen

(1) Der Pflegekasse obliegt die Überprüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit. Besteht aus Sicht der Pflegekasse in Einzelfällen Anlass, die Notwendigkeit und Dauer der Pflege zu überprüfen, so kann die Pflegekasse vor Beauftragung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung unter Angabe des Überprüfungsanlasses eine kurze Stellungnahme der Pflegeeinrichtung zur Frage der Pflegesituation des Pflegebedürftigen (Anlage 3) anfordern.